



respACT-Talk

Nachhaltige Lieferketten

... sind resiliente Lieferketten!

11. April 2024 | 9 Uhr
Greiner AG, Wien

Unterstützt von



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Agenda

1	Begrüßung & Vorstellung respACT	Herbert Schlossnikl (Geschäftsführer Vöslauer Mineralwasser & Vizepräsident respACT) Natascha Rohe (respACT)
2	Sorgfaltspflichten im Zuge der CSDDD für Unternehmen	Christoph Obermair & Maurice Lenz (Deloitte)
3	Wie kann AI beim Lieferkettenmanagement unterstützen?	Alice Gumpfenberg (Prewave)
4	Die Rolle von Zertifizierung und Standards bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten	Anna Mago (FAIRTRADE)
5	Wie können nachhaltige Lieferketten in der Unternehmenspraxis aussehen?	Karin Reiter (Greiner)
6	Podiumsdiskussion Q&A	

Das respACT-Team



Natascha Rohe

Projektleitung
Nachhaltige Innovation &
CSR-Reporting



Fiona Gmeiner

Leitung
Mitgliederentwicklung &
Kooperationen



respACT...

national agierendes Netzwerk
25 Jahre Nachhaltigkeitsgeschichte
Über 430 Mitgliedsunternehmen

- **diverse** Branchen
- von EPU bis Konzern

...steht für

Vernetzung
Wissensaufbau
Wissensvermittlung



respACT und Kooperationen

- ≡ Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft
- ≡ Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



World Business Council for
Sustainable Development

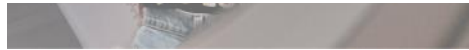
Themen 2024



Biodiversität



Diversität



Green Finance



Klima & Energie



Kreislaufwirtschaft &
Ressourcen



Lieferketten-management



Nachhaltigkeits-
berichterstattung



respACT-Academy

eLearning-Kurse

- _ Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU
- _ Nachhaltigkeitsberichterstattung & Regulatorien
- _ Lieferkettenmanagement

- _ EU-Taxonomie I
- _ EU-Taxonomie II
- _ Nachhaltige Digitalisierung
- _ Nachhaltiges Mobilitätsmanagement
- _ Diversität & Inklusion



csrTAG 2024

Österreichs führender Unternehmenskongress rund um ESG-Themen!



xix. österreichischer
csrTAG
2024 **Diversity²**
It's in our nature

Partner Dinner
13. Mai | 18 Uhr
Haus des Meeres
Lighthouse10 | 10.
Stock

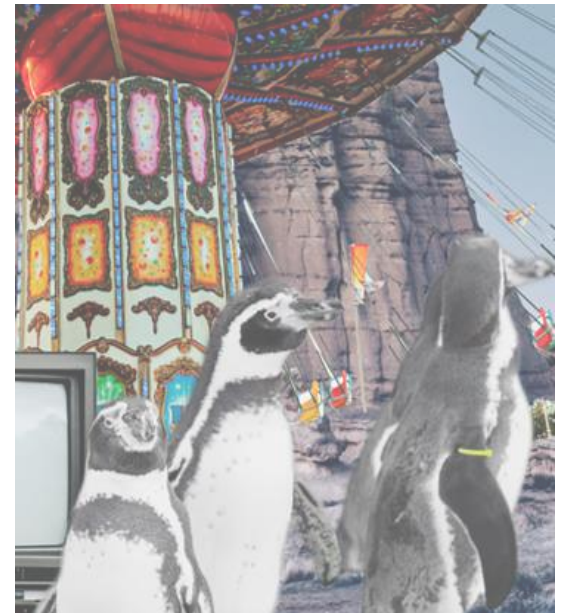
Call to action!



Teilen Sie Ihre Expertise!



Kooperieren Sie mit uns!



Treten Sie in einen Dialog!





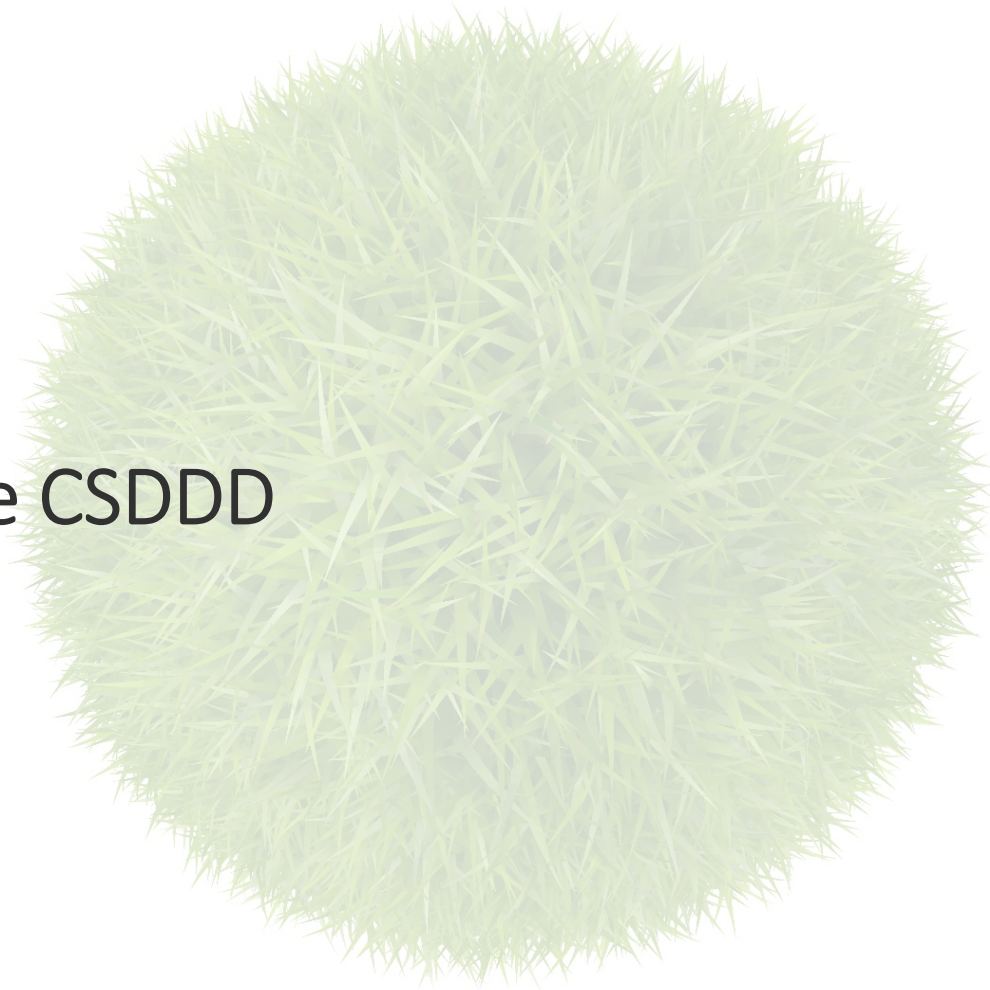
respACT

Sorgfaltspflichten im Zuge
der CSDDD & Chancen für
Unternehmen

WIEN, 11.04.2024

- 1 Einführung in die CSDDD
- 2 Die CSDDD Sorgfaltspflichten im Überblick
- 3 Q&A

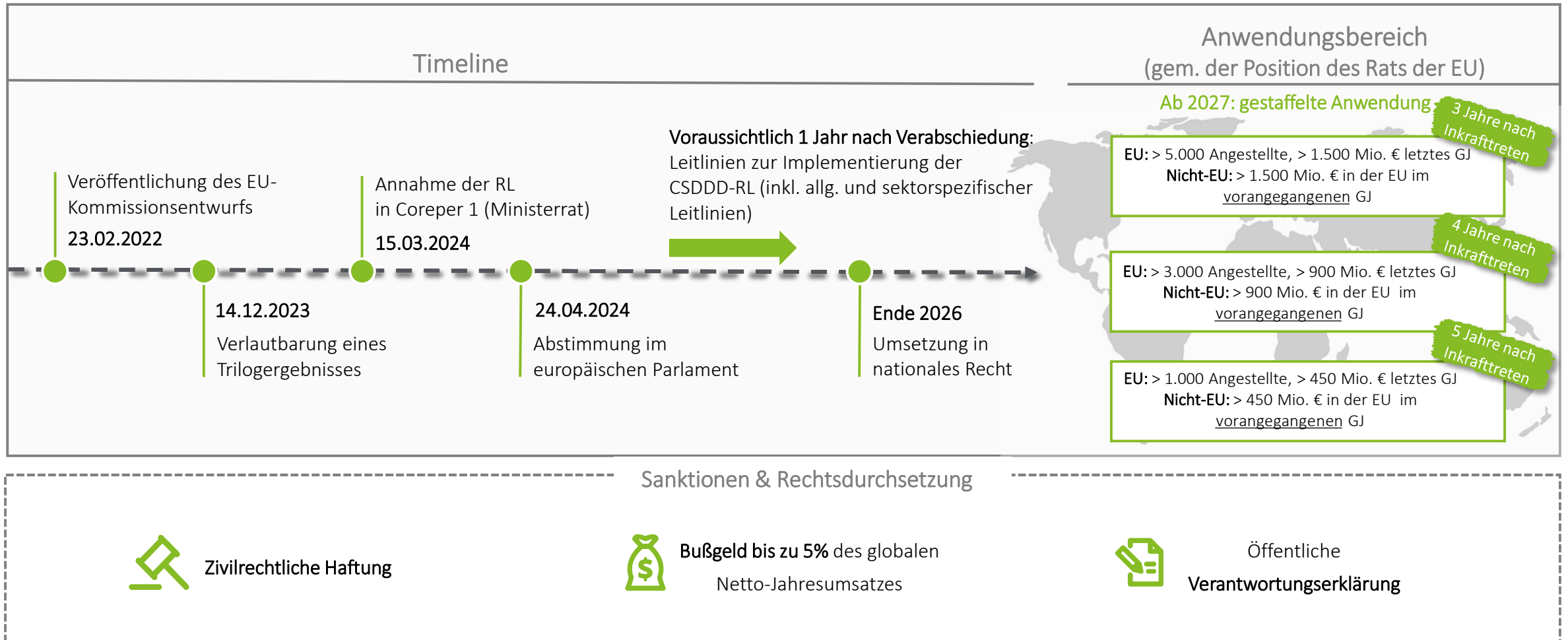




1 | Einführung in die CSDDD

1 | Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) | „EU-Lieferkettengesetz“

Die CSDDD ist ein EU-Richtlinienvorschlag zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätenkette



1 | Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) | „EU-Lieferkettengesetz“

Unternehmen werden durch die CSDDD verpflichtet, menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken in ihren Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen



1 | Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) | „EU-Lieferkettengesetz“

Fokus der CSDDD sind sowohl der eigene Geschäftsbereich als auch die gesamten Tätigkeiten entlang der Aktivitätskette

Die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Sorgfaltspflichten:



Risikoanalyse



Verabschiedung
Grundsatzerklärung,
Dokumentation &
Berichterstattung



Einrichtung CSDDD-
adäquates
Risikomanagement



Einrichtung
Beschwerdeverfahren



Präventions- und
Abhilfemaßnahmen



Klimatransitionsplan

Betroffene Akteure Aktivitätskette

Die CSDDD deckt sowohl den **eigenen Geschäftsbereich** als auch die **gesamten Tätigkeiten entlang der Aktivitätskette** ab:



Eigene operative
Tätigkeiten

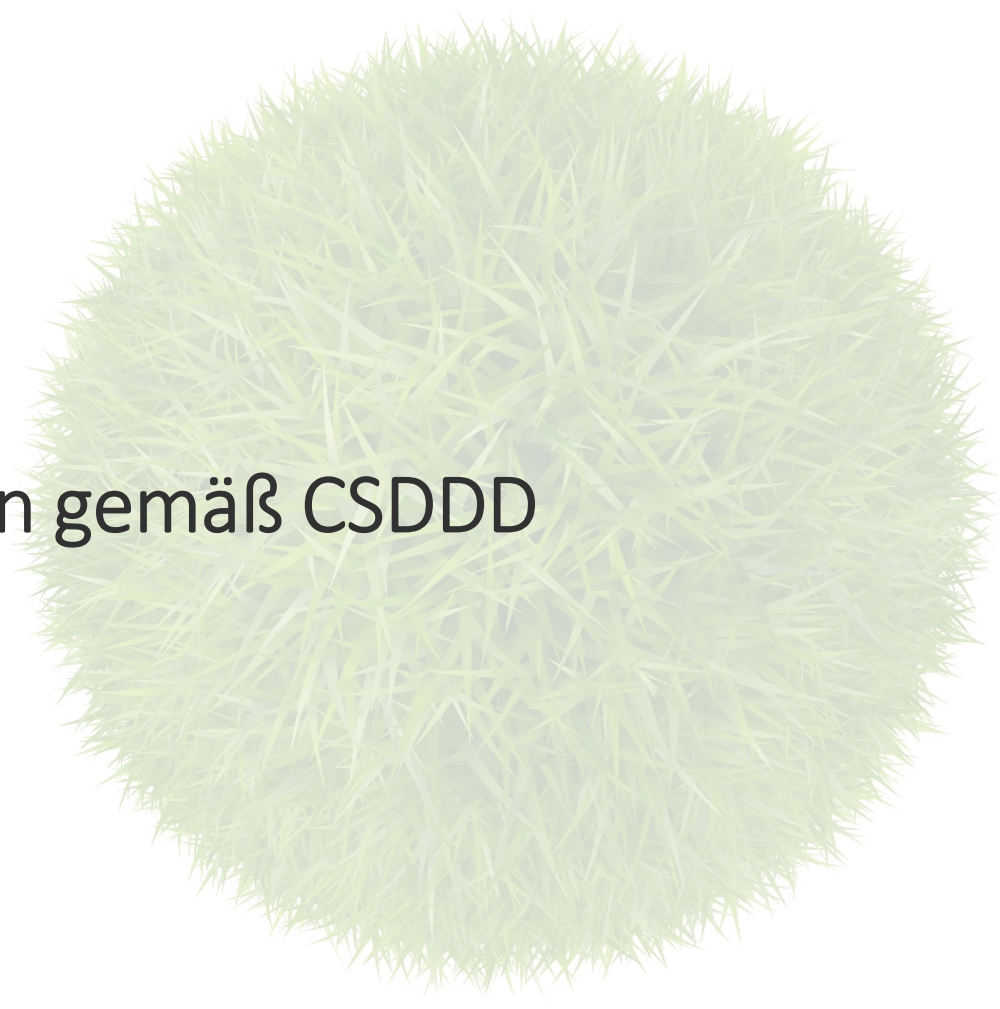


Tätigkeiten der
Tochtergesellschaften



Tätigkeiten von unmittelbaren und
mittelbaren Geschäftspartnern





2 | Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD

2 | Regulatorische Besonderheiten des CSDDD-Risikomanagements

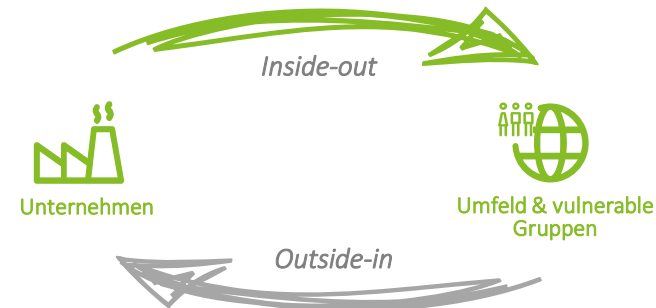
Im Gegensatz zum klassischen Risikomanagement, welches Auswirkungen auf das Unternehmen erfasst, fokussiert sich das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement auf die Auswirkung auf vulnerable Gruppen

Anforderungen

- Verankerung in allen **maßgeblichen Geschäftsabläufen**
- Die Maßnahmen müssen es ermöglichen, relevante Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen relevanter Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren
- Wahrung der Interessen verschiedener (vulnerabler) Gruppen
- Festlegung von Verantwortlichkeiten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einbindung der Geschäftsleitung in einen Berichtsprozess

Fokus des Risikomanagements

Auswirkungen auf vulnerable Gruppen



Perspektive: Unternehmen

– *Klassisches Risikomanagement* –

- Identifikation und Bewertung von Risiken aus der Perspektive des Unternehmens: welche Auswirkung hat das Umfeld auf das Unternehmen
- Beispiel: Mangelnde Sicherheitsstandards bei einem Tier 2 Zulieferer bergen ein **mittleres Reputationsrisiko** für Unternehmen

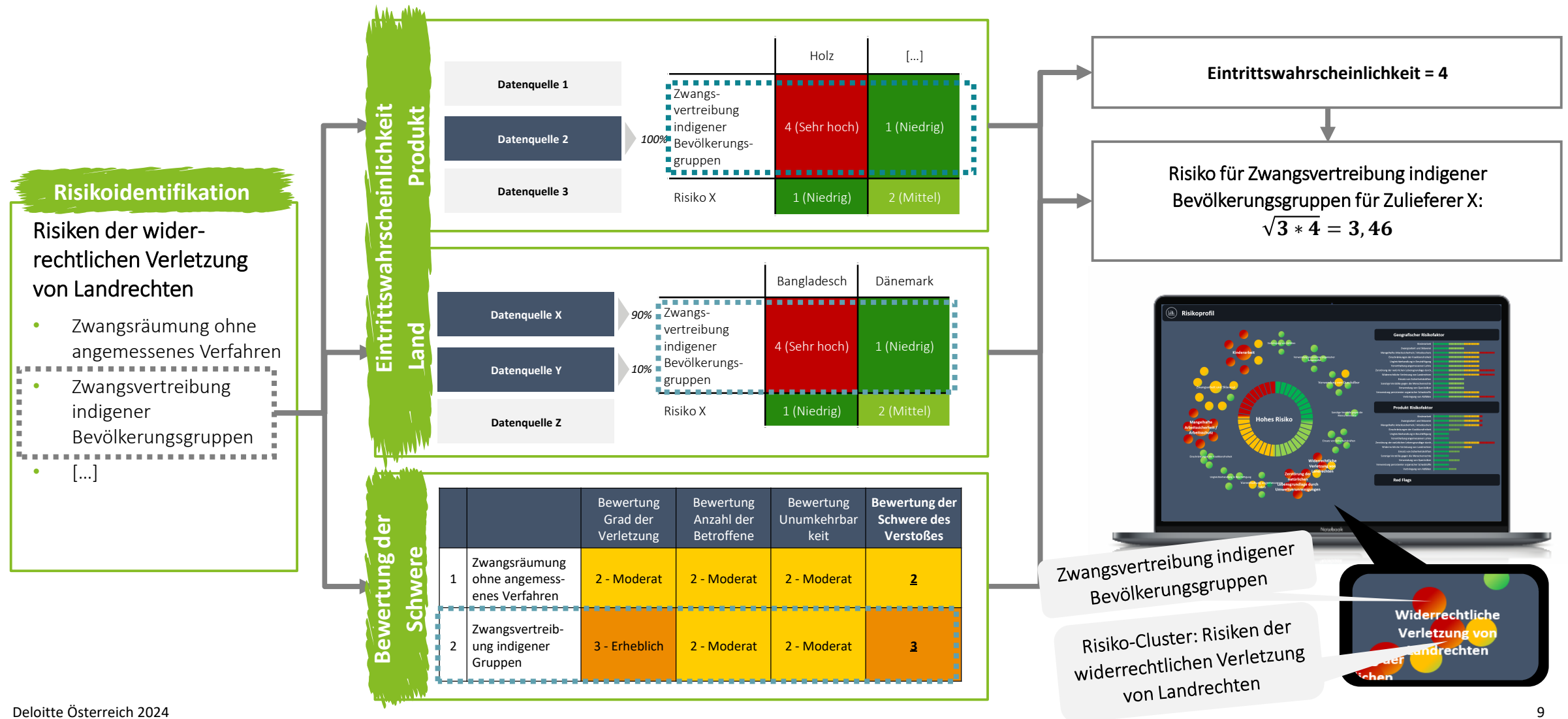
Perspektive: Vulnerable Gruppen

– *Menschenrechtliches Risikomanagement* –

- Identifikation und Bewertung von Menschenrechts- und Umweltrisiken aus der Perspektive (potenziell) Betroffener: welche Auswirkungen hat das Unternehmen (durch Kerngeschäft, Einkauf etc.) auf das Umfeld und besonders vulnerable Gruppen?
- Beispiel: Mangelnde Sicherheitsstandards beim Abbau von Rohstoffen bergen ein **hohes Verletzungsrisiko** für die dortigen Arbeiter

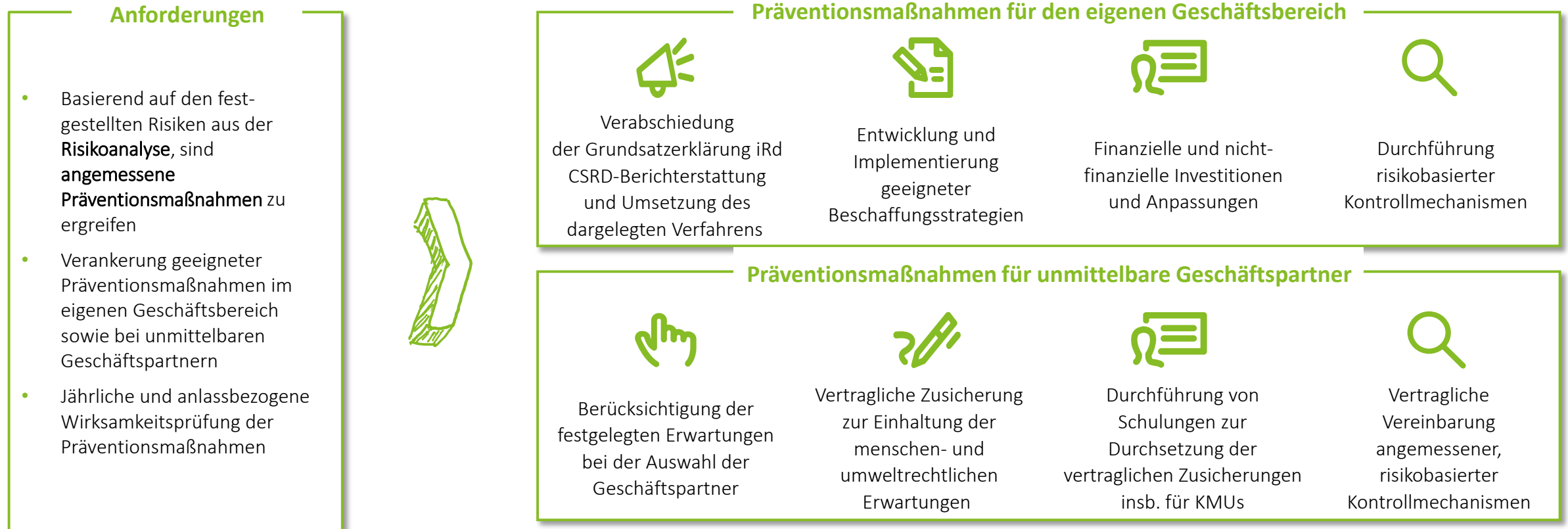
2 | Aufbau der Risikoanalyse

Die vereinfachte Darstellung zeigt eine Beispielrechnung einer Risikoanalyse, die Bewertung der Risiken und die Einordnung der Ergebnisse daraus



2 | Präventionsmaßnahmen

Aus den Erkenntnissen der Risikoanalyse werden Präventionsmaßnahmen abgeleitet, welche sich zwischen dem eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens und den unmittelbaren Geschäftspartnern unterscheiden



Bei den genannten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Regelbeispiele, die durch die Richtlinie genannt werden

- Abweichend hiervon können weitere bzw. andere Maßnahmen angewendet werden, um das jeweilige Risiko zu mitigieren
- Wie die konkrete Maßnahmenanwendung auszusehen hat, hängt von der Risikolage und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ab

2 | Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Werden Verletzungen innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs oder bei Geschäftspartnern festgestellt, so sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

Anforderungen

- **Ergreifen von Abhilfemaßnahmen** sobald eine Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht
- **Angemessene Abhilfemaßnahmen** müssen die Verletzung verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich im Inland **müssen zu einer Beendigung** der Pflichtverletzung führen
- Abhilfemaßnahmen verbundener **Unternehmen im Ausland** müssen **in der Regel in die Beendigung** der Rechtsverletzung einmünden.
- Jährliche sowie anlassbezogene **Wirksamkeitsprüfung** der Abhilfemaßnahmen

Abhilfemaßnahmen



Die Nähe eines Unternehmens zur drohenden oder eingetretenen Rechtsverletzung entscheidet darüber, wie hoch der Beitrag bzw. die Anstrengungen sein müssen, um die Verletzung zu beenden.



Wird eine Verletzung festgestellt und kann diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss ein Plan zur Beendigung oder Minimierung der Rechtsverletzung erarbeitet und umgesetzt werden. Dieser Korrekturplan enthält einen Zeitplan und trifft Aussagen, ab wann ein Abbruch der Geschäftsbeziehung als Ultima Ratio zu erwägen ist.

Beispielhafte Abhilfemaßnahmen



Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung



Zusammenschluss in Brancheninitiativen



Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung



Abbruch der Geschäftsbeziehung (Ultima Ratio)

2 | Einrichten eines anonymen Beschwerdeverfahrens

Beschwerdeverfahren sollen zum einen als Frühwarnsystem für Verletzungen gegen Menschen- und Umweltrechte dienen. Zum anderen soll das Beschwerdeverfahren bei einer bereits eingetretenen Verletzung einen Zugang zur angemessenen Abhilfe leisten

Anforderungen

- Beschwerdeverfahren muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Fair
 - Öffentlich verfügbar
 - Zugänglich
 - Vorhersehbar
 - Transparent
- Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde
- Bei begründeter Beschwerde sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen

Potenzielle Beschwerdeführer



Natürliche oder juristische Personen, die von einer negativen Auswirkung betroffen sind, sowie deren legitime Vertreter (z.B. zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger)



Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter der betroffenen Aktivitätenkette



Aktive und erfahrene **zivilgesellschaftliche Organisationen** in Bereichen, die negative **Umweltauswirkungen** betreffen

Rechte der Beschwerdeführer

- Anforderung eines **angemessenen Follow-Ups** mit dem Unternehmen, auf das sich die Beschwerde bezieht
- **Treffen mit einem Unternehmensvertreter**, um potenzielle und tatsächliche schwere, nachteilige Auswirkungen und potenzielle Abhilfemaßnahmen zu diskutieren
- Erläuterung, inwiefern eine Beschwerde als **begründet oder unbegründet** eingestuft wurde und, wenn begründet, Informationen zu den unternommenen Schritten und Maßnahmen

2 | Kontinuierliche Dokumentation

Die Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten ist fortlaufend intern zu dokumentieren und bietet die Grundlage für die Berichtspflicht

Anforderungen

- **Fortlaufende** unternehmensinterne **Dokumentation** zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Aufbewahrung von 5 Jahren ab der Erstellung
- Eine entsprechende **interne Policy** sollte zumindest Folgendes enthalten:
 - Beschreibung des internen (langfristigen) Zugangs zur Implementierung der Sorgfaltspflichten
 - Code of Conduct für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare und mittelbare Geschäftspartner
 - Unternehmensinterne Zuständigkeiten und Governance, inklusive der relevanten internen Kontrolltätigkeiten
- Die Policy muss anlassbezogenen und **spätestens alle 2 Jahre** aktualisiert werden



Dokumentation



Berichterstattung

- Detaillierte, möglichst lückenlose Dokumentation zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem vergangenen Berichtsjahr
- Jegliche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Sorgfaltspflichten stehende Dokumentation ist intern ab der Erstellung für 5 Jahre aufzubewahren
- Basis für die Berichterstattung und Grundsaterklärung



Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens bzw. im Rahmen der CSRD-Berichterstattung



Ab 2029: Einreichung des Berichts bei der zuständigen nationalen Behörde

2 | Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung (Annual Statement)

Die CSDDD verlangt die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung sowohl im Rahmen der Präventionsmaßnahmen als auch weiterer Sorgfaltspflichten

Anforderungen

- **Beschreibung des Verfahrens** mit dem sichergestellt wird, dass das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt
- Offenlegung der **prioritären menschenrechtlichen** und umweltbezogenen Risiken auf Basis der Risikoanalyse
- **Kommunikation** der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Geschäftspartner richtet



Inhaltlicher Aufbau

- Veröffentlichung der Grundsatzerklärung erfolgt im Rahmen der **CSRD**
- Die Grundsatzerklärung ist **spätestens 12 Monate** nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das berichtet wird, zu veröffentlichen
- Bis zum 31.03.2027 hat die Kommission delegierte Rechtsakte zu erlassen, die den **Inhalt und die Kriterien spezifizieren**, insbesondere die Beschreibung der
 - Sorgfaltspflichten
 - Identifizierten potenziell und tatsächlich nachteiligen Auswirkungen
 - Angemessenen Maßnahmen, die getroffen wurden



Folgeaktivitäten

Überführung in die Linie

- Klärung zentraler Verantwortlichkeiten

Aus- und Weiterbildung

- Einbettung in Adressaten-gerechte Schulungen zur Sensibilisierung in den relevanten Geschäftsbereichen

Kontinuierliche Weiterentwicklung

- Regelmäßige Aktualisierung (z.B. bei veränderter Risikolage) und Weiterentwicklung

Kommunikation

- Kommunikation bei Änderungen und Aktualisierung
- Kommunikation an Geschäftspartner

2 | Übergangsplan für den Klimawandel

Die Umsetzung eines Übergangsplans für den Klimawandel zielt darauf ab, die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft sicherzustellen

Ziel: **Vereinbarkeit** des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie mit dem Pariser **1,5°C-Ziel** und dem übergreifenden Ziel der **Klimaneutralität bis 2050**.

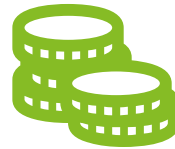
Anforderungen



Festlegung von **Klimazielen** für 2030 und in fünf-Jahres-Schritten bis 2050, inkl. **absoluter Reduktionsziele** für Scope 1, 2 und 3 Emissionen



Beschreibung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen



Erläuterung und Quantifizierung der **Investitionen und Finanzmittel** des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung eines Übergangsplans



Erläuterung der Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane** hinsichtlich des Plans



Aktualisierung des Plans **alle 12 Monate** und Beschreibung der **Fortschritte** des Unternehmens bei der Umsetzung

Unternehmen, die einen Übergangsplan für den Klimawandel haben und bereits gemäß CSRD berichten, erfüllen auch die Anforderungen der CSDDD hinsichtlich des Übergangsplans.

2 | Wirksamkeitsprüfung: Definitionen

Begriffe im Kontext der Überwachung

Überwachung

- Die Überwachung des Risikomanagements **richtet sich nach der Angemessenheit und Wirksamkeit** der Sorgfaltsprozessen sowie der dahinter liegenden Präventionsmaßnahmen
- **Hierbei gilt stets:** nur angemessen ausgestaltete Prozesse Maßnahmen können eine Wirksamkeit entfalten!

Angemessenheit

- Angemessene Maßnahmen ("appropriate measures") werden über die Kriterien in Art. 3 Abs. 1 (q) näher definiert:
 - (1) **Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit** der Auswirkungen,
 - (2) **Verfügbarkeit** der Maßnahmen,
 - (3) **Umstände** des spezifischen Falls,
 - (4) **Art und Umfang** der negativen Auswirkung
- Gewährt **Ermessens- und Handlungsspielraum** in Bezug auf das „Wie?“ der Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Maßgeblich ist die **Effektivität**



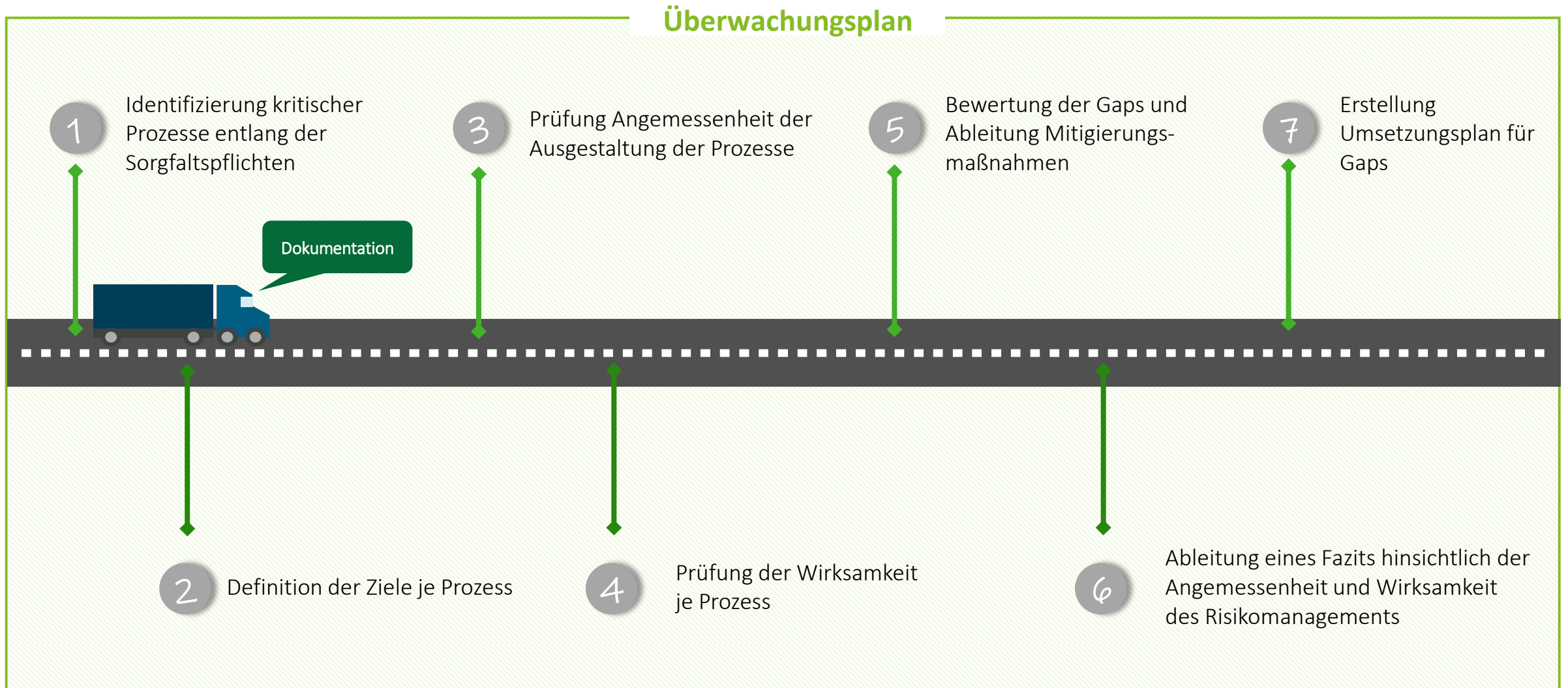
Wirksamkeit

- **Jährliche und anlassbezogene Überprüfung**, ob Maßnahmen und Prozesse die angestrebte Wirkung erreichen
- Vornahme von **Anpassungen bei Bedarf**



2 | Wirksamkeitsprüfung: Wahrnehmung der Überwachungsfunktion

Elemente eines Überwachungsplans im Regelprozess



2 | Wir bringen eine Vielzahl geeigneter CS3D-Tools und Methoden mit

Unsere Tools, die entweder Deloitte-eigene Lösungen oder Kooperationsentwicklungen sind, decken die Anforderungen der CSDDD in unterschiedlichen Ausprägungen ab und erleichtern somit die Umsetzung der CSDDD-Sorgfaltspflichten

Sustainability

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse (zentrale Bereitstellung von Länder- und Beschaffungskategorien; abstrakte und konkrete Risikobetrachtung möglich), Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Dokumentation

Erweiterte Funktionalität:

- Integriertes Case-Management-Tool (inkl. Reporting und Monitoring)

Weitere Benefits:

- Stand-alone Lösung, schnell zu implementieren
- Benutzerfreundlich und kosteneffizient

Vereinheitlichung der Risikobewertung

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Risikoanalyse (Fokus: abstrakte Risikobetrachtung)
- Bereitstellung einheitlicher Risiko-Scorings für alle Risiken, inkl. Hintergrundinformationen zu Beschaffungsländern und Beschaffungskategorien (Produkten)
- Basierend auf diversen Quellen (z.B. NGO-Berichte) – zusammengestellt und voranalysiert durch Deloitte

Weitere Benefits:

- Technische Bereitstellungsplattform der Daten
- Regelmäßiger Updatezyklus (voraussichtlich zum Quartal)
- Nutzbar für ServiceNow, Sustainability, Excel-Lösungen und Drittanbieter-Tools

ServiceNow

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Durchführung der Risikoanalyse
- Versand von Fragebögen

Erweiterte Funktionalität:

- Integration weiterer Tools mithilfe von Schnittstellen möglich

Weitere Benefits:

- Benutzerfreundlich und leicht zu implementieren



Halo

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Beschwerdeverfahren

Erweiterte Funktionalität:

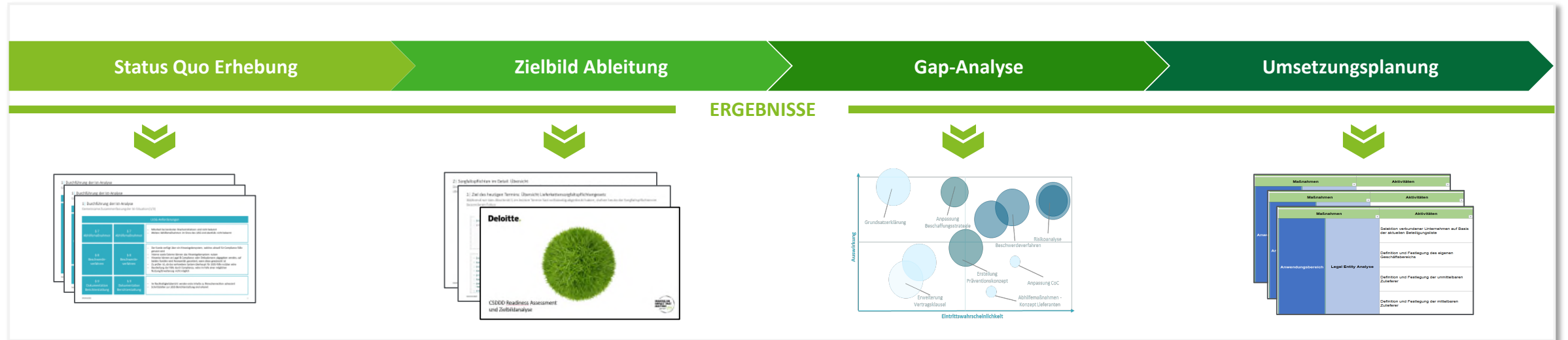
- Integriertes Case-Management-Tool inklusive Reporting und Monitoring

Weitere Benefits:

- Deloitte-eigene Lösung
- Benutzerfreundlich und leicht zu implementieren

2 | CSDDD Readiness Assessment

Unser Assessment ist darauf ausgelegt, ein im Zielbild festgelegtes Ambitionslevel zu ermitteln und eine strukturierte Umsetzungsplanung aufzuzeigen



- Bestimmung des **aktuellen Reifegrads** hinsichtlich der CSDDD **Sorgfaltspflichten**
- **Sichtung, Kategorisierung und Analyse** der vorhandenen **Dokumente** und **Systeme**
- **Review** der bereits **umgesetzten Maßnahmen**
- **Workshops** und **Deep Dives**, um Fragen zum Anwendungsbereich und zur Umsetzungstiefe zu klären

- Entwicklung eines **schlanken, individuell auf das Unternehmen zugeschnittenen Zielbildes**
- Erarbeitung der Ausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation, der Integration in bestehende Organisationseinheiten und Systeme sowie der Verantwortungsbereiche im Rahmen eines **Governance-Workshops**

- Die **Gap-Analyse** deckt **Optimierungspotenziale auf** und hilft, **Handlungsbedarf** zu **priorisieren**
- Nachvollziehbare **Darstellung**, z.B. mittels einer **Heat Map**

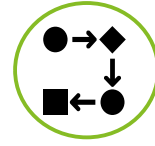
- **Erstellung eines Katalogs** mit auf das Unternehmen **zugeschnittenen Maßnahmen**
- **Einschätzen des Umsetzungsaufwands**
- **Aufbereitete Priorisierung und Zeitplan**, um die CSDDD Sorgfaltspflichten entlang einer definierten Roadmap abzuarbeiten

2 | Exkurs: Upsides aus der CSDDD Umsetzung: Reduktion des Maverick Spends

Im Rahmen der Ermittlung existierender Lieferantenbeziehungen kann der Maverick-Spend reduziert werden. Durch die sich daraus ergebenden Ersparnisse kann erfahrungsgemäß ein Großteil der CSDDD-Umsetzungskosten beglichen werden.



Suppliers



Processes



Policies

Hauptaktivitäten

- Übersicht über relevanten Lieferantenbeziehungen
- Identifikation Anteil "Maverick Spend"
- Verteilung Lieferanten auf Netzwerk (Länder, Warengruppen,...)
- High level Risiko-Mapping

- Review Auftragsvergabe und Freigabe-prozess
- Review strategic sourcing Prozess
- Mapping Warengruppen auf identifizierte Prozesse

- Review Supplier Code of Conduct
- Review Einkaufsrichtlinie
- Review Freigabe-Richtlinie
- Review bestehende Risikolandkarte

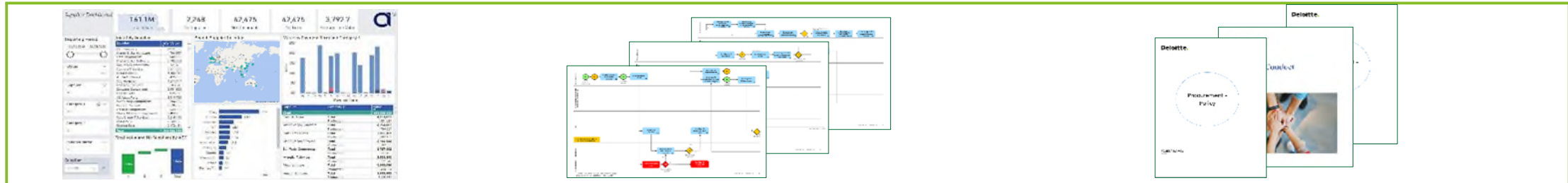
Notwendige Unterlagen

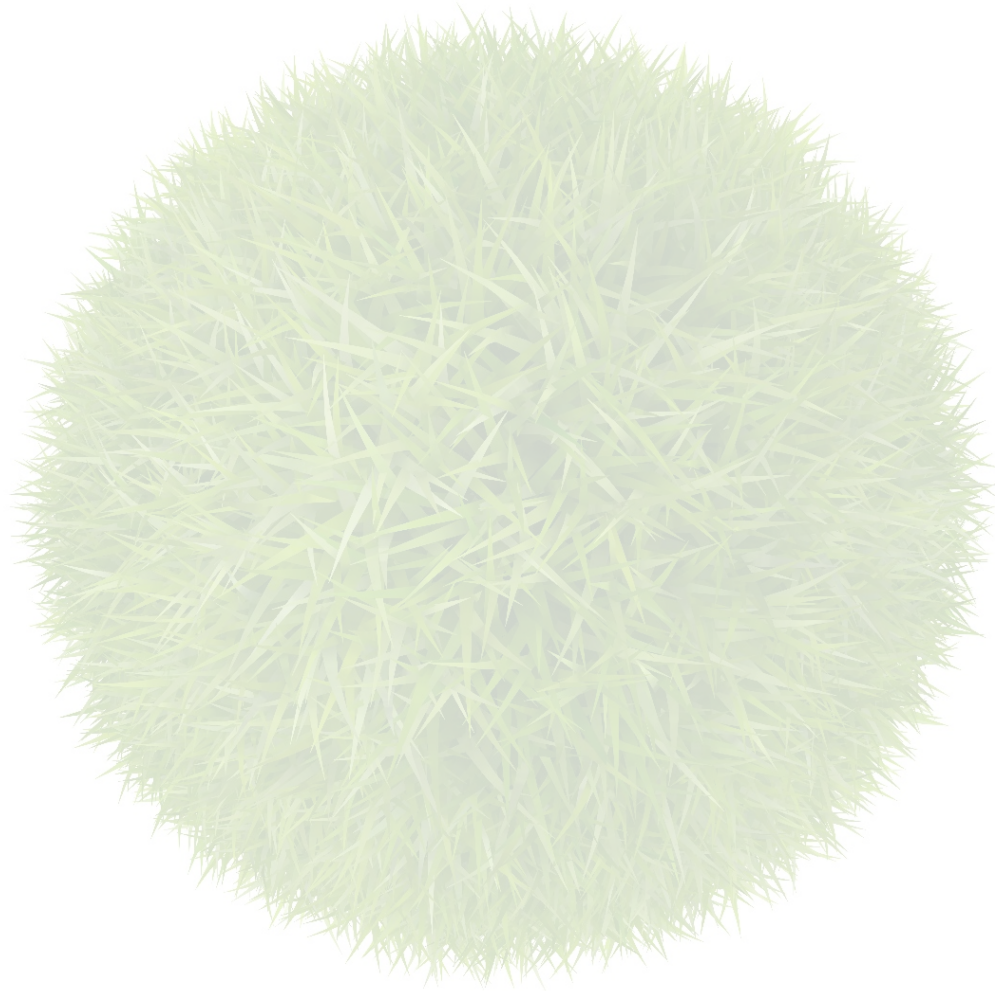
- Abzug Accounts Payable Daten (inkl. Warengruppe, Name Vendor, Land Vendor, Bestellwert, Bestelldatum, Verweis auf Vertrag)
- Bestehende Risikolandkarte (wenn verfügbar)

- Dokumentierter Bestellprozess
- Dokumentierter Freigabeprozess
- Interview mit Einkaufsabteilung

- Bestehende Einkaufsrichtlinie
- Bestehende Freigaberichtlinie
- Bestehende Risikolandkarte (wenn verfügbar)

Ergebnis





3 | Q&A



Christoph Obermair

Partner

Tel.: +43 (0)1 537 00-2802

cobermair@deloitte.at



Maurice Lenz

Consultant

Tel.: +43 (0)1 537 00-5413

maulenz@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Financial Advisory GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 199744 t

© 2024 Deloitte Financial Advisory GmbH



Wie kann AI beim Lieferkettenmanagement unterstützen

Fokus Risikoanalyse

?

Alice Gumpfenberg
Senior Advisor Sustainability



Founded in 2017 as TU Wien „Spin-off“
Based on PhD Research from 2012-2017

HQ
Vienna

180
Employees

Branches
Office in France

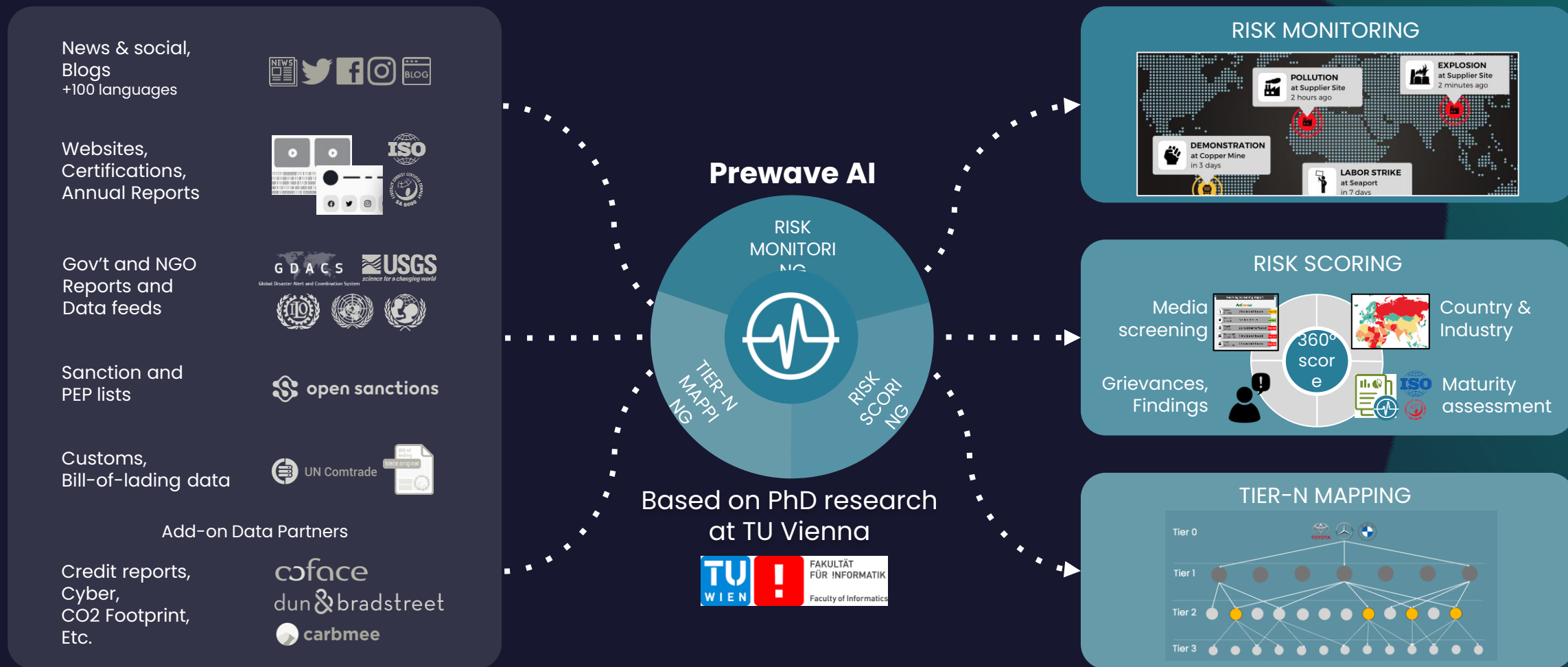
170+
Customers Globally

1.500.000+
Suppliers Real Time monitored


Coverage
Global

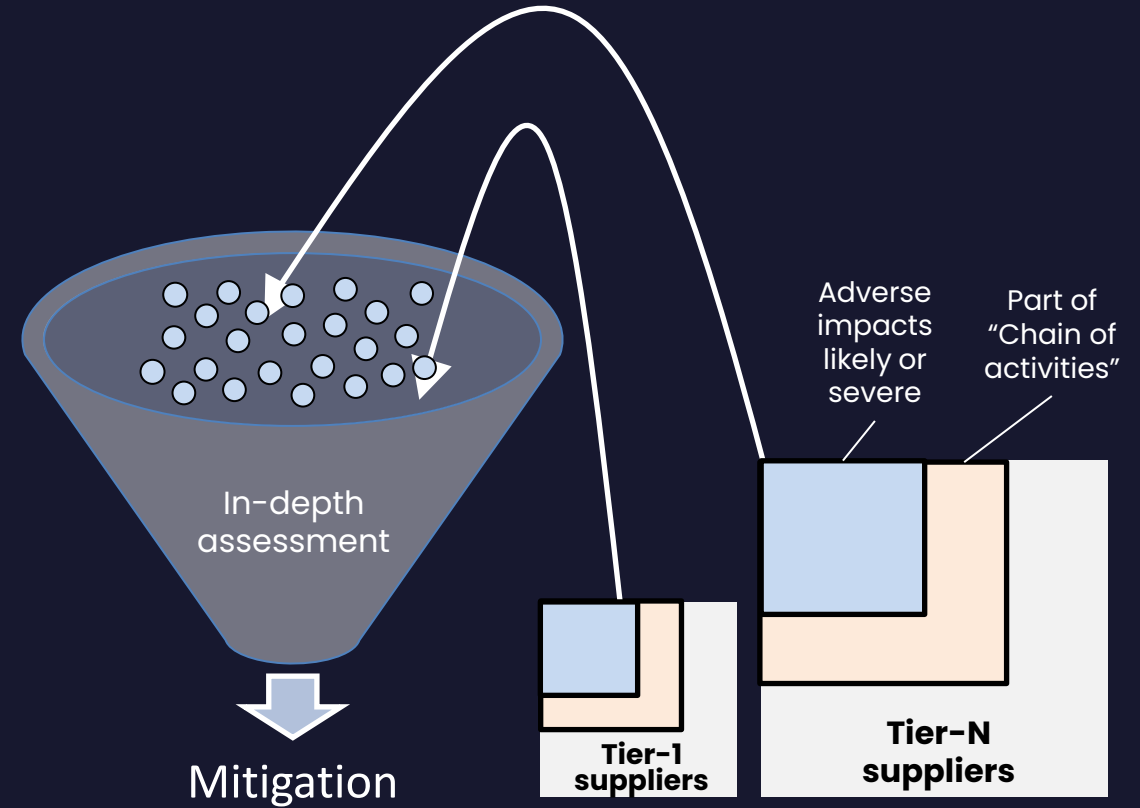


Resilient, transparent and sustainable supply chains enabled by AI



Risk Assessment according to CSDDD

 CSDDD	
Scope of assessment	<p>“Chain of activities”</p> <p>Tier-1 suppliers & own business area Always</p> <p>Tier-N suppliers Always</p> <p>Downstream Partially</p>
Approach	<p>“Scoping approach”</p> <p>1. Identify areas where adverse impacts are most likely and severe</p> <p>2. Carry out in-depth assessments of individual suppliers in prioritised areas</p>
Selection criteria	<p>Selection criteria Likelihood and severity of adverse impacts</p> <p>Not acceptable selection criteria Spend, leverage, distance, duration, etc.</p>



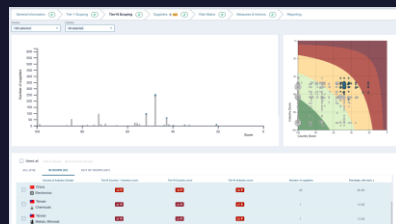
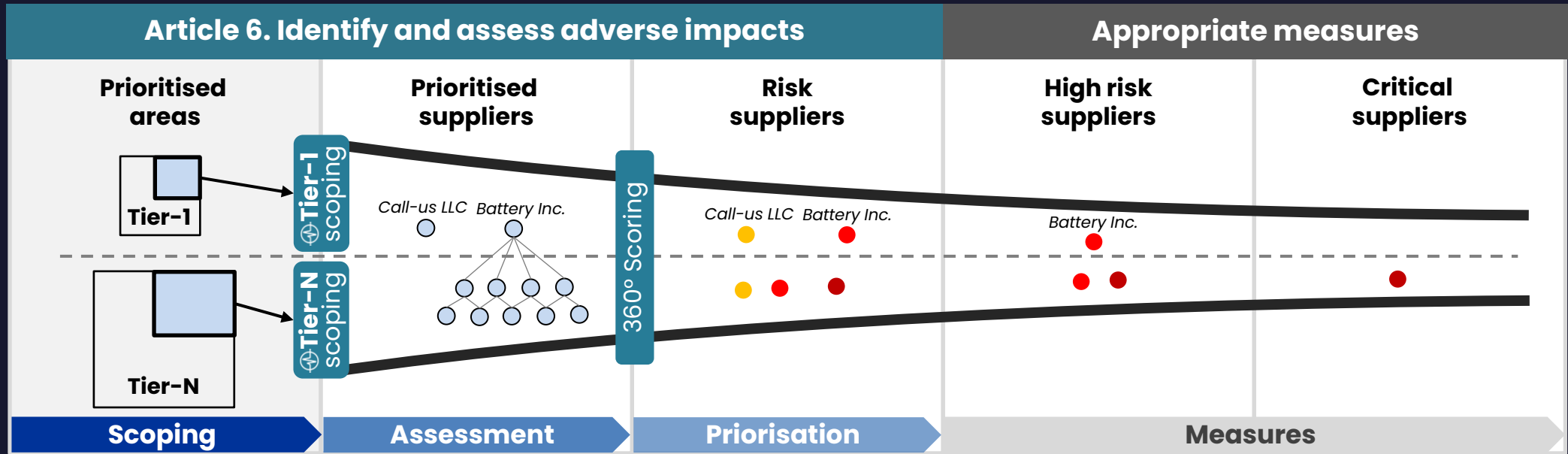
„Scoping“ approach

'Scoping' – Case Study

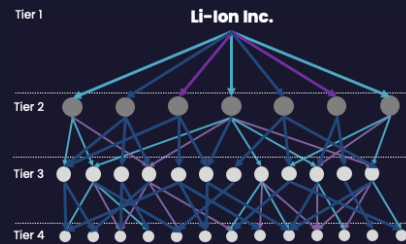


Product/Service/Sector	Legal services	Coffee	Call center services	Batteries
Country	Germany	Germany	India	Vietnam
Tier-1 in scope	X	— (not "chain of activities")	✓	✓
Tier-N in scope	X	— (not "chain of activities")	X	✓
Downstream in scope	X	— (not "chain of activities")	X	✓

The Prewave Risk Assessment



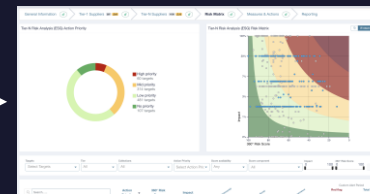
Scoping Dashboard



Tier-N Mapping
+ Validation

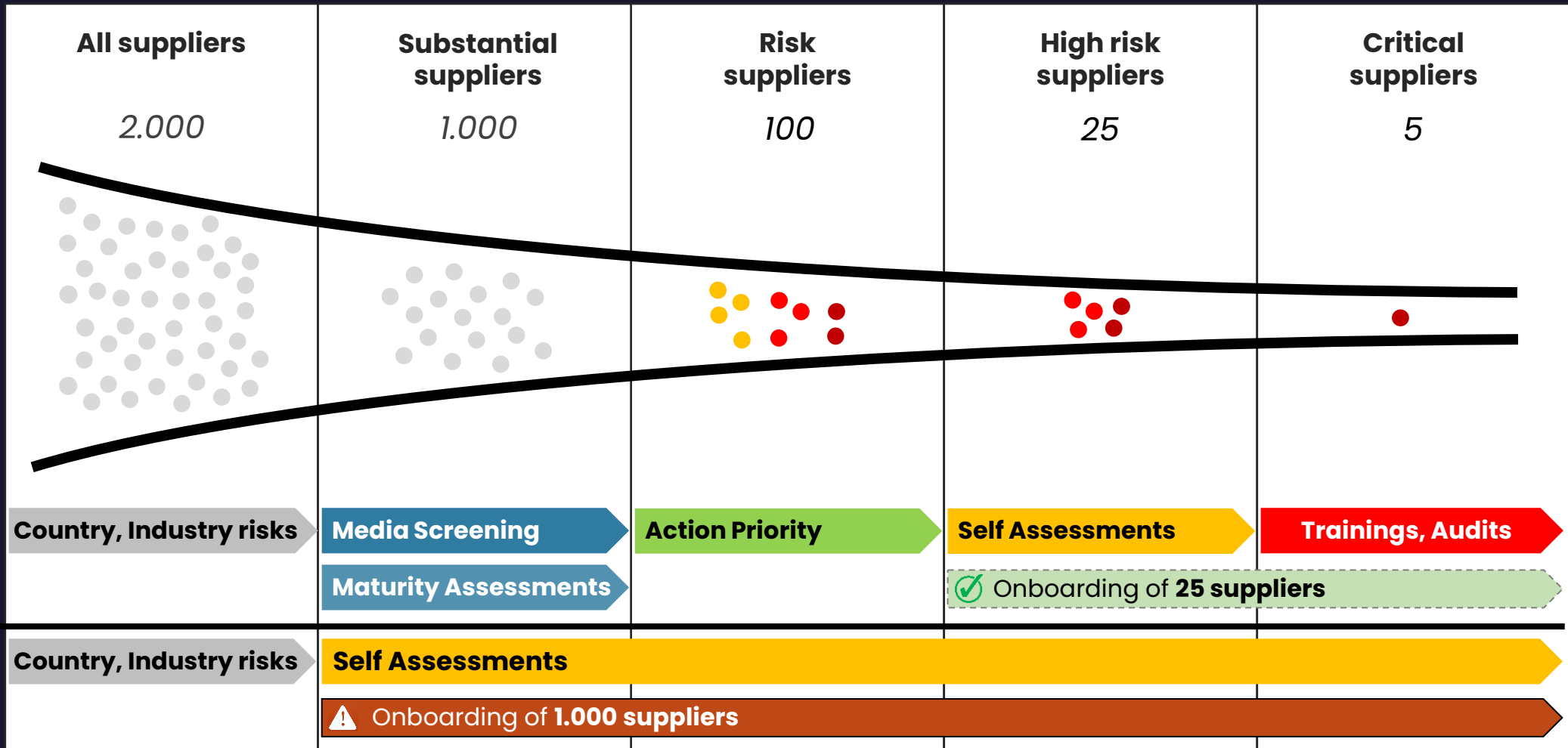


360° Scoring



Tier-N Analysis

The Prewave Risk Assessment – Case Study



40x
less effort

„With Prewave we have **40-times less internal effort** against self-assessment based alternatives “



KÄRCHER
Andreas Schön
Head of Sourcing & Procurement Governance

THANK YOU



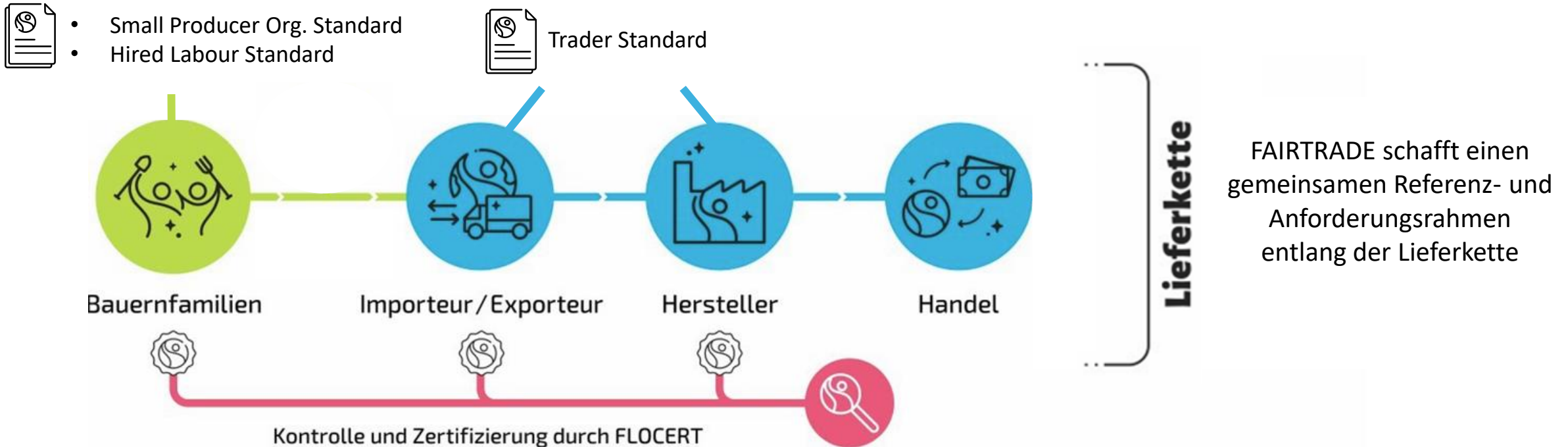
FAIRTRADE
ÖSTERREICH

Der Beitrag von FAIRTRADE zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Anna Mago (FAIRTRADE Österreich)

Sorgfaltspflichten in FAIRTRADE-Lieferketten

HREDD Prozesse sind verpflichtend für alle FAIRTRADE-zertifizierten Akteure in allen Standards fristgerecht vorgesehen



Der FAIRTRADE-Beitrag zusammengefasst:



Die FAIRTRADE-Standards

priorisieren und adressieren menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken des jeweiligen Rohstoffs und des jeweiligen Abschnitts der Lieferkette



Einbindung & Partizipation

Einbindung der Produzenten-organisationen (50% Stimmrecht), verpflichtend demokratische Entscheidungsprozesse in Kooperativen, Validierung der Risk Map durch Stakeholder



Expertise & Netzwerk

Fachexpertise u.a. Sparing, Webinare, Zugang zum Know-How des internationalen FAIRTRADE-Netzwerk v.a. im Ursprung (POs).



Auditierung & Kontrollen

werden regelmäßig und unabhängig von Flocert durchgeführt; außerdem unabhängiger und niederschwelliger Beschwerdemechanismus entlang der gesamten FAIRTRADE-Lieferkette.



Unterstützungsmaßnahmen

Maßnahmen, Projekte und Programme, um umweltbezogenen Risiken und Klima-Anforderungen begegnen zu können (u. a. Entwaldung etc.)



Mindestpreis & Prämie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und damit zur Bekämpfung der Ursachen von Umweltzerstörung und vielen Menschenrechtsverletzungen.



Wirksamkeitsprüfung & Kommunikation

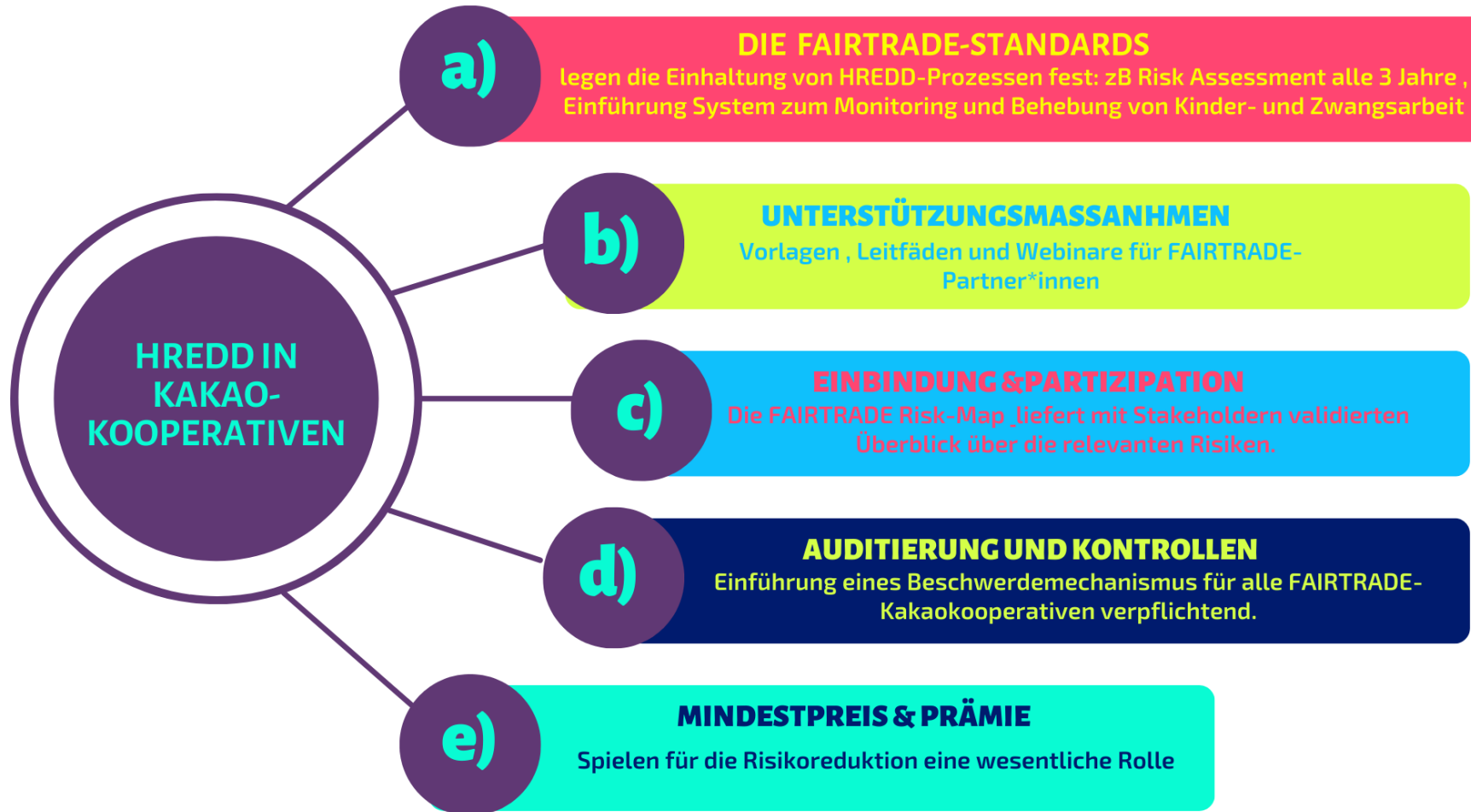
regelmäßige Erhebung der Wirksamkeit der FAIRTRADE Standards und Programme sowie entsprechende Kommunikation.



Sorgfaltspflichten in der Praxis: HREDD-Prozesse bei Kakao- Kleinbauernkooperativen

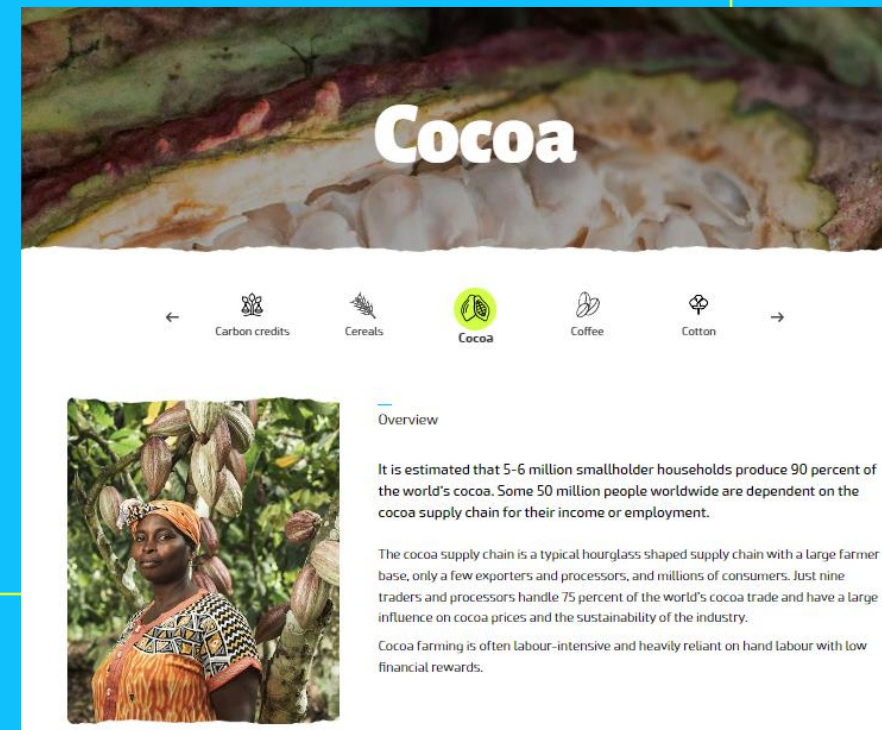
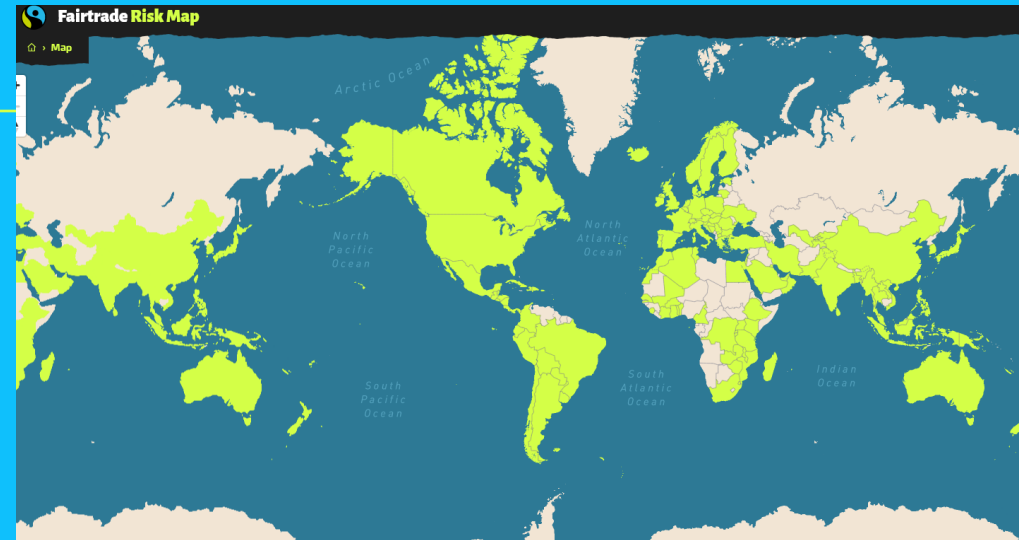


FAIRTRADE und Sorgfaltspflichten in der Praxis



FAIRTRADE-Risk-Map

- ❖ für FAIRTRADE-Produkte und Ursprungsländer
- ❖ Unterstützung der Lizenzpartner*innen bei ihrer Risikoanalyse
- ❖ Daten aus öffentlich verfügbaren Quellen und Indizes sowie qualitativer Recherche
- ❖ Das Besondere: Verifizierung der FAIRTRADE Risk Map in Konsultation mit unseren Produzent*innen, d. h. Perspektive der Rechteinhaber*innen direkt mitberücksichtigt
- ❖ Zusätzlich zu den Länder- und Produktinformationen: FAIRTRADE Ansätze zu den wichtigsten HREDD Themen in sogenannten „Issue papers“



Cocoa

← Carbon credits Cereals **Cocoa** Coffee Cotton →

Overview

It is estimated that 5-6 million smallholder households produce 90 percent of the world's cocoa. Some 50 million people worldwide are dependent on the cocoa supply chain for their income or employment.

The cocoa supply chain is a typical hourglass shaped supply chain with a large farmer base, only a few exporters and processors, and millions of consumers. Just nine traders and processors handle 75 percent of the world's cocoa trade and have a large influence on cocoa prices and the sustainability of the industry.

Cocoa farming is often labour-intensive and heavily reliant on hand labour with low financial rewards.

Leitfäden für die gesamte Lieferkette

- ❖ Befähigung aller Teile der FAIRTRADE Lieferkette
- ❖ Kohärente Guidance entlang der Lieferkette & FAIRTRADE Standards
- ❖ Konkrete Hilfestellungen (Templates z.B. für Grundsaterklärung)
- ❖ Mit Stakeholdern entwickelt und umgesetzt



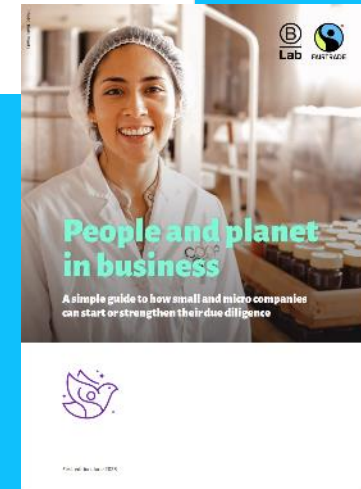
Hilfestellung für Kooperativen



Hilfestellung für Händler



Hilfestellung für Lohnarbeiter-Kontexte



Hilfestellung für kleine Unternehmen



FAIRTRADE
ÖSTERREICH

Danke!

Haben Sie Fragen?



Mehr?

Das LkG



... fordert die folgenden **Sorgfaltspflichten (Due Diligence Maßnahmen)** von betroffenen Unternehmen:

I: Bekenntnis zu Schutz von Menschenrechten und Umwelt

1. Abgabe einer **Grundsatzklärung**
2. Festlegung einer **betriebsinternen Zuständigkeit**
3. **Bewusstseinsbildung** für Aufsichtsrat, Management und Mitarbeiter*innen

II: Menschenrechts- und Umweltrisiken identifizieren

4. Einrichtung eines Risikomanagements
5. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
6. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern

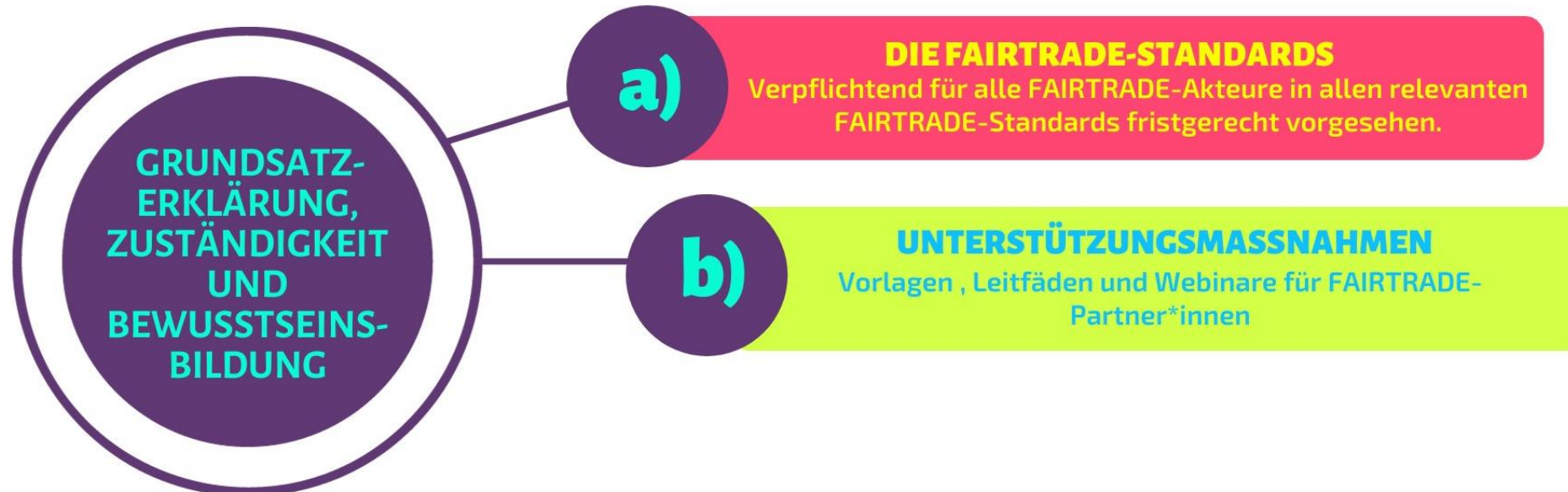
III: Risiken für die Menschenrechte und Umwelt angehen und beseitigen

7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
9. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern

IV: Nachverfolgung und Kommunikation

10. Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen
11. Berichterstattung an die zuständige Behörde

I. Bekenntnis zu Schutz von Menschenrechten und Umwelt



Das LkG



... fordert die folgenden **Sorgfaltspflichten (Due Diligence Maßnahmen)** von betroffenen Unternehmen:

I: Bekenntnis zu Schutz von Menschenrechten und Umwelt

1. Abgabe einer Grundsatzerklärung
2. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. Bewusstseinsbildung für Aufsichtsrat, Management und Mitarbeiter*innen

II: Menschenrechts- und Umweltrisiken identifizieren

4. Einrichtung eines **Risikomanagements**
5. Durchführung **regelmäßiger Risikoanalysen**
6. Verankerung von **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich **und gegenüber unmittelbaren Zulieferern**

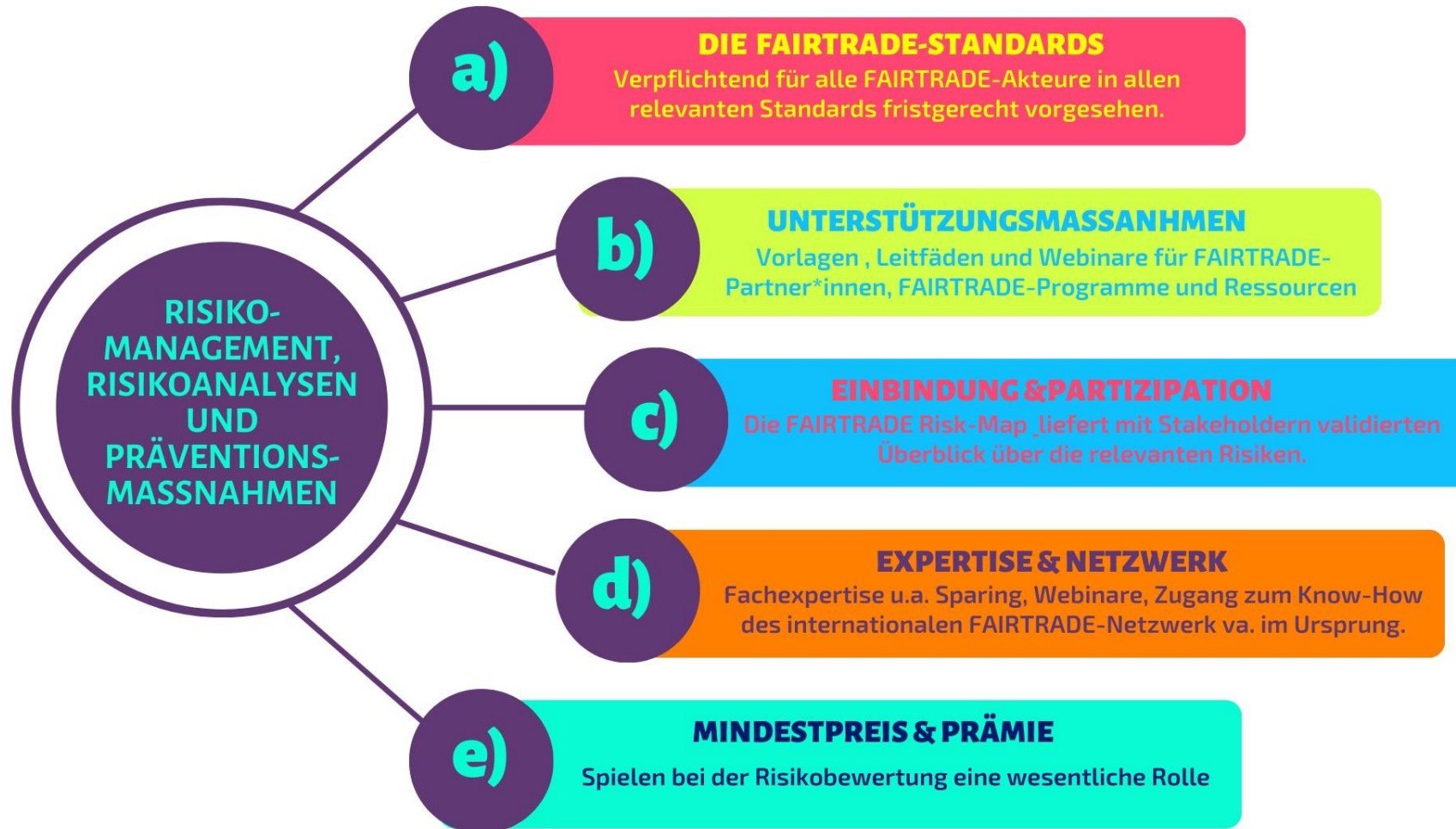
III: Risiken für die Menschenrechte und Umwelt angehen und beseitigen

7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
9. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern

IV: Nachverfolgung und Kommunikation

10. Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen
11. Berichterstattung an die zuständige Behörde

II: Menschenrechts- und Umweltrisiken identifizieren



Das LkG



... fordert die folgenden **Sorgfaltspflichten (Due Diligence Maßnahmen)** von betroffenen Unternehmen:

I: Bekenntnis zu Schutz von Menschenrechten und Umwelt

1. Abgabe einer Grundsatzerklärung
2. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. Bewusstseinsbildung für Aufsichtsrat, Management und Mitarbeiter*innen

II: Menschenrechts- und Umweltrisiken identifizieren

4. Einrichtung eines Risikomanagements
5. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
6. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern

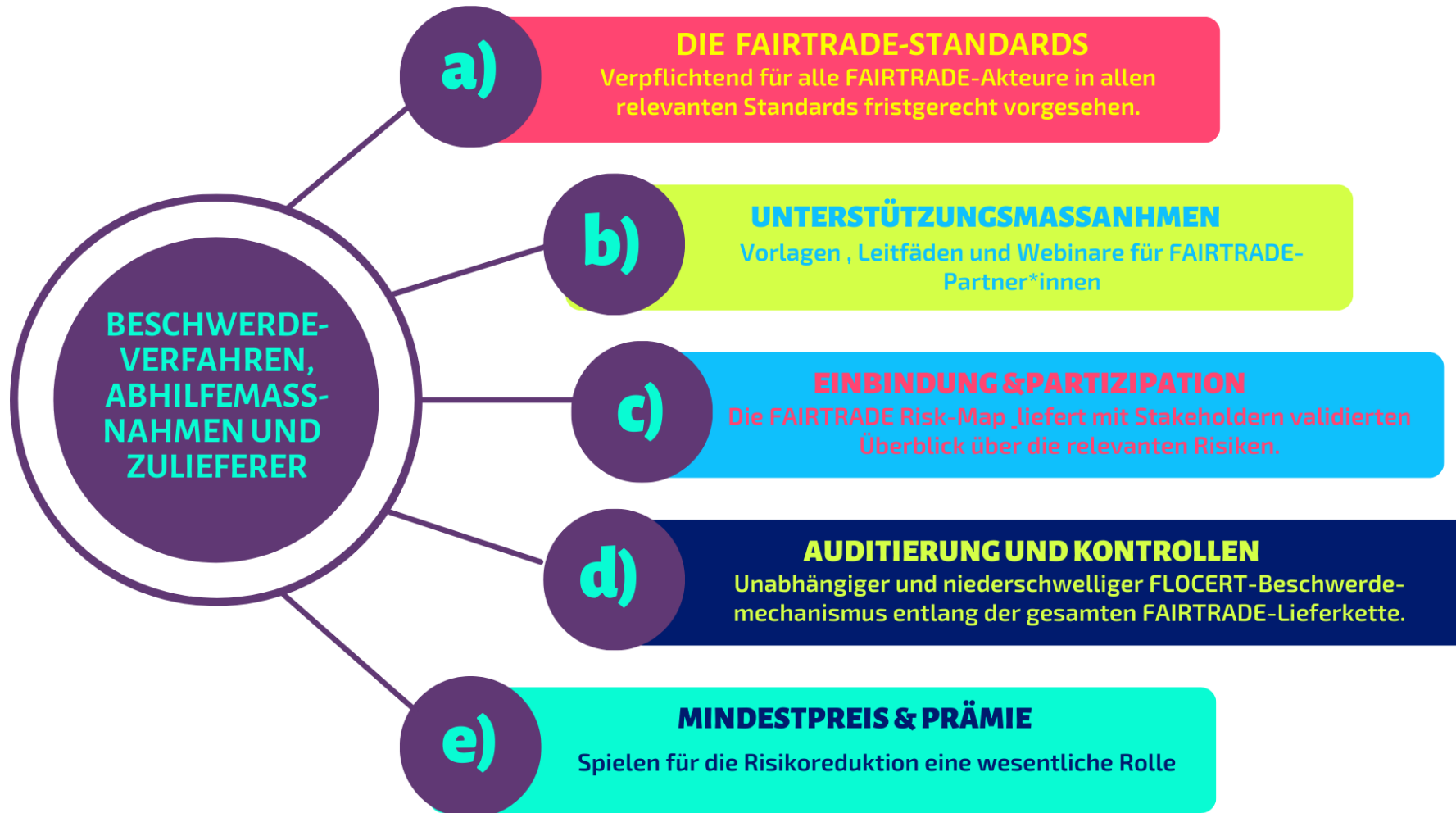
III: Risiken für die Menschenrechte und Umwelt angehen und beseitigen

- 7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens**
- 8. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen**
- 9. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern**

IV: Nachverfolgung und Kommunikation

10. Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen
11. Berichterstattung an die zuständige Behörde

III: Risiken für die Menschenrechte und Umwelt angehen und beseitigen



Das LkG



... fordert die folgenden **Sorgfaltspflichten (Due Diligence Maßnahmen)** von betroffenen Unternehmen:

I: Bekenntnis zu Schutz von Menschenrechten und Umwelt

1. Abgabe einer Grundsatzerklärung
2. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. Bewusstseinsbildung für Aufsichtsrat, Management und Mitarbeiter*innen

II: Menschenrechts- und Umweltrisiken identifizieren

4. Einrichtung eines Risikomanagements
5. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
6. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern

III: Risiken für die Menschenrechte und Umwelt angehen und beseitigen

7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
9. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern

IV: Nachverfolgung und Kommunikation

10. Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen

11. Berichterstattung an die zuständige Behörde

IV: Nachverfolgung und Kommunikation



Disclaimer / Haftungsausschluss

Wie in den UNGPs und den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren klar dargelegt, **liegt die Verantwortung für die Einrichtung und Durchführung des Sorgfaltspflichtprozesses immer beim Unternehmen**. Selbst wenn Unternehmen für einige DD-Schritte einen externen Partner suchen oder Teil eines freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards (sogenannte VSS, Voluntary Sustainability Standards) sind, **bleiben sie für die Auswahl eines geeigneten und kompetenten Partners und die Integration der Ergebnisse in den DD-Prozess verantwortlich**. Der Partner seinerseits ist für die vereinbarte Aufgabe und für die genaue und transparente Kommunikation des Umfangs und der Auswirkungen seiner Arbeit verantwortlich.*

Der konkrete Beitrag, den Fairtrade zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten leisten kann, **hängt sehr davon ab, wie die Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes erfolgt**. Es kann derzeit nicht im Detail vorausgesagt werden, inwiefern Fairtrade Standards und Programme (bzw. Nachhaltigkeitsstandards allgemein) anerkannt werden.“



* Mehr dazu in unserem [Positionspapier zu Voluntary Sustainability Standards \(VSS\) & HREDD](#)



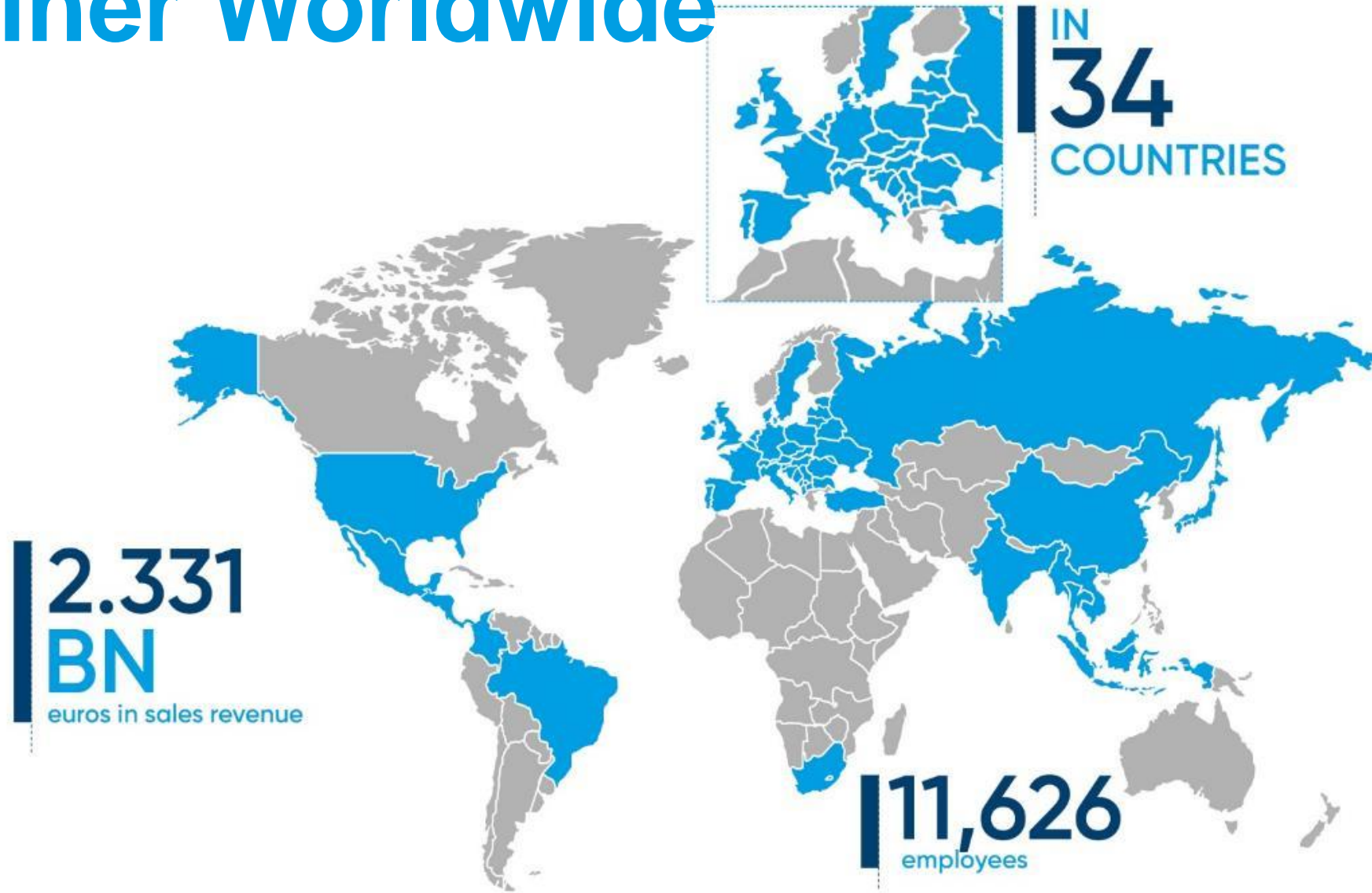
Wie können nachhaltige Lieferketten in der Unternehmenspraxis aussehen?

Karin Reiter, 11. April 2024



Greiner company structure

Greiner Worldwide



Greiner at a Glance





**SUSTAINABLE
SUPPLY CHAIN MANAGEMENT**



E
S
G

E
S

R

Q

Price, Quality & Reliability

Compliance & Legal

Policies & Guidelines

Communication & Trainings

Risk Based Approach

Assessments & Engagement

Audits

...

Code of Conduct for Suppliers and Business Partners

Sustainable Sourcing Policy; DEI Policy; Human Rights Policy; Environmental Policy

Sustainability Reporting; Training (Sustainable Sourcing; Buyer & Supplier; Sustainability)

Risk Identification & Prioritization; Risk Mitigation; Monitoring; Reporting

EcoVadis; CDP; Sedex; Dialogue (SBTs)

Internal & External Audits

...

**SUSTAINABLE
SUPPLY CHAIN MANAGEMENT**

Greiner AG
Greinerstraße 70
4550 Kremsmünster

www.greiner.com

jobs.greiner.com



Wir freuen uns
über Ihr
Feedback!

slido.com
#3693317



- **Maurice Lenz & Christoph Obermair**
(Deloitte)
- **Alice Gumpfenberg** (Prewave)
- **Anna Mago** (FAIRTRADE)
- **Karin Reiter** (Greiner)